

## Landratsamt Ansbach

Az.: 642-16 SG 43

### Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet für die zentrale öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe in den Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen, Landkreis Ansbach, vom 21.08.2003

Das Landratsamt Ansbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i.d.F. der Bek. vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S 482) folgende

#### Verordnung

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe wird in den Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3a bis 7 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereichen ( Schutzzone W I )
- 2 weiteren Schutzzonen ( Schutzzone W III )

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Anhang (Anlage 1a und 1b) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist jeweils ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, vom 08.08.2002, maßgebend, der im Landratsamt Ansbach und in den Rathäusern von Gerolfingen und Wittelshofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze; wenn die Grenze der Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fassungsbereiche liegen auf folgenden Grundstücken:

Bezeichnung der Fassung			Flurstück Nr.	Gemarkung
Brunnen D		westlich von Aufkirchen	305	Aufkirchen
Brunnen F		westlich Brunnen D	479	Wittelshofen
Brunnen E		westlich von Gerolfingen	228	Gerolfingen

An die Fassungsbereiche schließen sich die weiteren Schutzzonen an.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3a Schutz der Fassungsbereiche**

Die Fassungsbereiche dürfen nur vom Grundstückseigentümer, dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach betreten werden.

**§ 3b Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in der weiteren Schutzzone**

- (1) Es sind

**1. bei land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen**

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone
	W III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist sowie mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	nur zulässig, wenn das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
1.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten (z.B. VAwS, Anhang 5)
1.4 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.5 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone
	W III
1.6 Stallungen zu errichten und zu erweitern	nur zulässig, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Güllebehälter, insbesondere DIN 11622 und DafStb-Richtlinie „Betonbau bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“, Anhang 5 der VAWS auch für Stallungen eingehalten werden.
1.7 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziff. 1	nur zulässig, wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird.
1.8 Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	nur zulässig, wenn neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
1.10 Naßkonservierung von Rundholz	verboten
1.11 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
1.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
1.13 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich

## 2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone
	W III
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagelbergbaue neu anzulegen oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten

## 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g, Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.8)	nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>	<b>W III</b>
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung; Wertstoffhöfe sind verboten.

#### 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter.
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur Versickerung über die belebte Bodenzone v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird.

## 5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone
	W III
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig bei öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 zum Straßen-, Wege-, und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten
5.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.7 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.9 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone
	W III
5.10 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig bis zu 3 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten
5.12 Düngen mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.1)	nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird

#### 6. bei baulichen Anlagen allgemein (siehe Anlage 3)

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern das Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation unter Beachtung von Nr. 4.7 eingeleitet wird
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, ausgenommen Wohnbaugebiete im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 207, 217, 218, 219, 219/1 und 220 Gemarkung Gerolfingen, soweit für die organische Entwicklung von Gerolfingen erforderlich

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6 und 6.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ansbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3a und 3b Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ansbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3b fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ansbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zu dulden.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3a oder § 3b Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung des Landratsamtes Dinkelsbühl vom 14.02.1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe in den Gemeinden Gerolfingen und Aufkirchen, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Dinkelsbühl vom 30.11.1964 und Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 26.08.1975, Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 37, außer Kraft.

Ansbach, 21.08.2003



R. Schwemmbauer, Landrat

**Anlage 1a und 1b: Lagepläne**